

# **SATZUNG**

**des Vereins**

**Freunde und Förderer der Gesamtschule Much**

## **§1 - Name, Sitz und Rechnungsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Gesamtschule Much“.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Much.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

## **§2 - Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Schule in ihren erzieherischen, künstlerischen und sportlichen Bestrebungen in ideeller und möglichst finanzieller Weise zu unterstützen und den Zusammenhalt der Schule mit ihren Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten, den Ehemaligen (Schüler und Lehrer) und der Gemeinde Much durch wechselseitige Anregungen im vorgenannten Sinne zu pflegen und damit zur Einbindung der Schule in das örtliche Leben beizutragen.

## **§3 - Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vermögen, dass sich aus Kassenbestand und Inventar zusammen setzt.

## **§4 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden wenn es
  - a. in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat,
  - b. öffentlich das Ansehen des Vereins oder in der Schule herabgesetzt hat  
oder
  - c. trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als 12 Monate ohne Angabe eines triftigen Grundes in Verzug bleibt.

## **§5 - Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind: - Die Mitgliederversammlung - der Vorstand

## **§6 - Beitrag und Spenden**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mindestjahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Vereinsjahres bzw. bei Eintritt fällig.
- (3) Über den Jahresbeitrag hinaus können Spenden geleistet werden. Auch Nichtmitglieder können dem Verein Spenden zuwenden. Über die Spenden werden den Spendern unaufgefordert entsprechend Bescheinigungen ausgestellt.

## **§7 - Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, durch die/den Vorsitzende/n unter gleichzeitiger Bekanntgabe der

Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung innerhalb von vier Wochen erfolgen.

- (2) Die Mitgliederversammlungen dürfen nicht während der Schulferien stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (4) Der Vorstand legt in der jeweils ersten Mitgliederversammlung des Jahres den Jahresbericht und die Jahresabrechnungen vor.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt für das Vereinsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Vorstand legt den Kassenprüfern diese Jahresabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr mit den dazugehörigen Belegen vor. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie beschließt insbesondere über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (7) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
- (8) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 und Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und durch den/die Schriftführer/in sowie durch das die Versammlung leitende Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§8 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
- (2) Zu den Vorstandssitzungen können z.B. der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft/Stellvertreterin, der/die Schulleiter/in und sein/e Stellvertreter/in geladen werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Diese Regelung gilt nicht für den Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in.
- (6) Der Vorstand beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder in angemessener Frist geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die spätestens in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen sind.
- (8) Über Ausgaben für die Zwecke des Vereins entscheidet der Vorstand.

## **§9 - Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Much, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gesamtschule in Much zu verwenden hat. Die Gemeinde hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke anderer Schulen im Gemeindegebiet zu verwenden.